

von 5000 fl. beschlossen und die Regierung ermächtigt, 3000 fl. aufzunehmen. Die Jagd soll nach der provisorischen Jagdordnung vom Jahre 1848 gegen Patente erlassen werden. Zur Jagdaufsicht soll im Oberland und im Unterland je eine Person bestellt werden.

Original.

[323

1849 Juli 21.—30. Protokolle über Sitzungen des Geschäftsausschusses, welcher die neue Gemeindeordnung vorzubereiten hat.

Originale.

[324—326

1849 Oktober 17. Baptist Quaderer in Vaduz richtet an den Landrat eine Petition um Erlassung des Braupachtzinses und um Einführung der Gewerbefreiheit.

Original.

[327

1849 November 14. Das Archivariat des bayrischen Landtages ersucht, um eine vollständige Sammlung der deutschen Landtagsverhandlungen zu besitzen, die künftliche Regierung um Uebermittlung der Verhandlungen der Landesvertretung des Fürstentums Liechtenstein.

Original.

[328

1849 November 20. Landesverweser Menzinger sendet dem Präsidium des Landrates den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung zurück und macht zu mehreren Paragraphen Bemerkungen. Er wendet sich besonders gegen einzelne Folgerungen, welche aus der Unterscheidung der Gemeinde im weiteren Sinne und der Genossengemeinde gemacht werden. § 13 des Entwurfes bestimme, daß der Bau der Rheinwehren und Dämme usw. der Genossengemeinde obliege. Richtiger sei es die Gemeinde im weiteren Sinne d. h. sämtlichen Realbesitz der Gemeinde heranzuziehen. Ferner sei der Rhein zugleich Landesgrenze, weshalb auch das Land als solches Beiträge zu diesen Schutzbauten zu leisten habe.

Der beigelegte Entwurf der Gemeindeordnung enthält 82 Paragraphen und basiert auf dem freiheitlichen Grundsatze der Gemeindeautonomie und der freien Volkswahl der Gemeindebehörden.

Original. Beilage: Entwurf der Gemeindeordnung.

[329

1849 Dezember 19. Protokoll über die Plenarsitzung des Landrates.

Nach Erledigung einer Reihe von Petitionen wird die neue Gemeindeordnung paragraphenweise beraten. Absatz 2 des § 16, welcher bestimmt, daß Pfundgüter nur soweit,